

Warum ist EGBGB Artikel 7, 10 und 43 so wichtig?

Im Artikel 7 steht, die Rechtsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Im Artikel 10 steht, der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Das heißt Dass ein Mann oder Weib kein Recht an den Namen hat. Und der Person.

Im Artikel 43 steht, rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

Dass die Sache dem Staat gehört. Das bedeutet: Alles, wie Auto, Zaun, Haus etc., gehört dem Staat. Aber die Substanz so wie die Steine vom Haus, das Material vom Zaun. Ist das Eigentum was dem Mann oder Weib gehört.

Diese 3 Gesetze sind die einzigen und wichtigsten Gesetze die jeder kennen muss, um zu verstehen wie man sich als Mann oder Weib Verteidigen kann um Recht zu bekommen. Und wie man mit dem ersten Schritt aus der Fiktion rauskommt.

Einführungsgesetz BGB

Art. 7

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

(1) 1Die Rechtsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört. 2Die einmal erlangte Rechtsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit nicht beeinträchtigt.

(2) 1Die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. 2Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird. 3Die einmal erlangte Geschäftsfähigkeit wird durch einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nicht beeinträchtigt.

Einführungsgesetz BGB

Art. 10

Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

(2) 1Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen

1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1, oder
2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

2 Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. 3 Für die Auswirkungen der Wahl auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

(3) 1 Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesamt bestimmen, daß ein Kind den Familiennamen erhalten soll

1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

2 Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Einführungsgesetz BGB

Art. 43

Rechte an einer Sache

(1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

(2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.

(3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.